

# Vergütungsvereinbarung

## Zivilrecht (Stundenhonorar)

zwischen.....

und Höss | Rechtsanwälte, Neue Weinsteige 2, D-70180 Stuttgart.

Hinweis: Zum 01.07.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratungen und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt – so das Gesetz (§ 34IS.1 RVG) – soll fortan in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung unmittelbar bei Mandatsaufnahme hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe wird diese Vereinbarung getroffen.

1. Für die außergerichtliche Beratung und Tätigkeit des Rechtsanwaltes, vereinbaren die Parteien gem. § 4 RVG ein Stundenhonorar – abgerechnet je angefangener 15 Minuten - von

..... €/h

zuzüglich gesetzlicher Mwst., Auslagenpauschale nach RVG, Spesen und Nebenkosten.

2. Streitige Verfahren bei den Instanzgerichten werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet, außergerichtlich angefallene Honoraransprüche nach 1. sind hierauf – entgegen der gesetzlichen Regelung nach RVG – auch nicht teilweise anrechenbar.

3. Werden die Prozessbevollmächtigten beauftragt, im Rahmen eines an-/rechtshängigen Rechtsstreits außergerichtlich Vergleichsverhandlungen zu führen, verpflichte ich mich, für diese Tätigkeiten neben den im Rechtsstreit angefallenen Gebühren die Gebühr der Nr. 1000 VV RVG und eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 3104 VV RVG zu zahlen; §§ 15 II u. 19 I Nr. 2 RVG werden hiermit insoweit abbedungen. Für den Fall des Vergleiches wird die Einigungsgebühr mit 1,5 und die zusätzliche Terminsgebühr mit 1,2 vereinbart.

4. Auslagen für Spezialliteratur, Internetrecherchen, etc. werden in Abweichung von der gesetzlichen Regelung nach Anfall und Rechnungslegung gesondert erstattet.

5. Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten. Der Rechtsanwalt erstellt auf Wunsch/erforderlichenfalls monatlich eine Abrechnung über die angefallenen Beratungsstunden, bzw. informiert die Mandatschaft bei Erreichen eines ggf. zuvor vereinbarten (vorläufigen) Beratungsumfangs.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

.....  
Höss | Rechtsanwälte

.....  
Mandant